

RS UVS Kärnten 1992/07/22 KUVS-724/3/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.1992

Rechtssatz

Beweist der nicht in Klagenfurt wohnhafte Beschuldigte, daß er sich zum Tatzeitpunkt unverzüglich um einen Parkschein bemühte, nach zehn Minuten zu seinem Auto mit Parkschein zurückkehrte und auch in der Tiefgarage erfolglos wegen Auslastung einen Parkplatz suchte, ist in einem solchen Fall von einem geringen Verschulden des Beschuldigten auszugehen, so daß eine Ermahnung ausgesprochen werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at